2014-04-11

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/051/2014/II-30**
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.03.2014				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	22.04.2014				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	08.05.2014				
Stadtrat	öffentlich	21.05.2014				

Titel:
Änderung zur Satzung des Städtischen Klinikums Dessau

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt anliegende Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau (Anlage 2)

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	x

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Zwei Mitglieder der Betriebsleitung des Städtischen Klinikums Dessau, und zwar der ärztliche Direktor und Verwaltungsdirektor sind gleichzeitig auch Geschäftsführer der MVZ SKD GmbH. Für Geschäfte zwischen dem Städtischen Klinikum Dessau und der MVZ SKD GmbH sollen daher der ärztliche Direktor Herr Dr. Zagrodnick wie auch der Verwaltungsdirektor Herr Dr. Dyrna von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Gesellschaftsvertrag der MVZ GmbH enthält entsprechende Befreiungsregelungen und zwar in § 8 Abs. 4 und 10 Abs. 2 e des Gesellschaftsvertrages. Spiegelbildlich soll dementsprechend auch eine Befreiungsregelung von § 181 BGB in die Betriebssatzung des Städtischen Klinikums eingefügt werden und zwar einmal in die Regelung zur Betriebsleitung gem. § 4 und in die Regelungen zur Zuständigkeit des Stadtrates gem. § 6. Hierzu wird ein neuer § 4 Abs. 11 angefügt, wonach der Stadtrat einzelne oder alle Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien kann bzw., dass für Geschäfte mit der MVZ GmbH, der ärztliche Direktor und Verwaltungsdirektor bereits von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. In § 6 der Betriebssatzung wird dementsprechend der Aufgabenkreis des Stadtrates ergänzt um die Zuständigkeit für Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Des Weiteren sollen Wertgrenzen in den §§ 4 Abs. 4 d, 5 Abs. 3 b sowie in § 6 k für Investitionen angepasst werden an die bislang schon geltenden Wertgrenzen für Baumaßnahmen. Eine Differenzierung wie bisher ist nicht mehr erforderlich.

Letztlich sollen Regelungen in § 5 Abs. 4 ergänzt bzw. geändert werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Hinweise des Landesverwaltungsamtes berücksichtigt.

Anlage 2: Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau
Anlage 3: Synopse